

Masterprüfungsordnung  
für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 25. November 2002

(KWMB1 II 2003 S. 1573)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2004

## INHALT

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziel des Weiterbildungsstudiums .....	3
§ 3	Hochschulgrad.....	3
§ 4	Qualifikation für das Weiterbildungsstudium.....	4
§ 5	ECTS-Punkte, Arbeitspensum und Schutzvorschriften .....	4
§ 6	Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums.....	5
§ 7	Prüfungsausschuss.....	5
§ 8	VAWi-Kollegium.....	6
§ 9	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 10	Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 11	Bewertung der Studienleistungen.....	8
§ 12	Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Punkte .....	9
§ 13	Nachweis von Studienleistungen .....	10
§ 14	Masterarbeit.....	12
§ 15	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	13
§ 16	Zeugnis und Bescheinigungen .....	15
§ 17	Ungültigkeit von Studienleistungen .....	15
§ 18	Abschluss des Studiums .....	16
§ 19	Akteneinsicht.....	16
§ 20	In-Kraft-Treten .....	16
ANLAGE (zu § 4 Abs. 1).....		17
1.	Zweck der Feststellung.....	17
2.	Durchführung des Aufnahmeverfahrens .....	17
3.	Zulassungskommission .....	17
4.	Zulassung zum Aufnahmeverfahren .....	18
5.	Umfang und Inhalt des Eignungsgespräches .....	18
6.	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses .....	18
7.	Niederschrift.....	18
8.	Wiederholung .....	18

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a Abs. 1 u. 3 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 52 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Prüfungsordnung:<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup>Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das Studium im Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Universität Bamberg. <sup>2</sup>Der Virtuelle Weiterbildungsstudiengang wird von den Universitäten Bamberg und Essen gemeinsam betrieben.

## § 2 Ziel des Weiterbildungsstudiums

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. <sup>2</sup>Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. <sup>2</sup>Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium ist sowohl theorie-, methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. <sup>2</sup>Durch ein breites Spektrum von Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (4) <sup>1</sup>Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

## § 3 Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Universität Bamberg den akademischen Grad „Master of Science“, („M. Sc.“). <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Science (Univ. Bamberg)“ bzw. „M. Sc. (Univ. Bamberg)“

- (2) Mit dem wissenschaftlichen Weiterbildungsstudium der Wirtschaftsinformatik und dem „Master of Science“ erlangt der Student eine Erweiterung eines bestehenden berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannten beruflichen Qualifikation.

#### § 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind nach Art. 60 Abs. 7 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 BayHSchG Bewerber geeignet, die die formalen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen und erfolgreich an dem Aufnahmeverfahren (Anlage) teilgenommen haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt gemäß Art. 60 Abs. 7 i. V. mit § 52 QualV den erfolgreichen Abschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen, Master, Bachelor oder einen gleichwertigen Abschluss) eines berufsqualifizierenden Studiums an einer Universität oder einer anderen, einer Universität vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule, oder den mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Diplom- oder Masterstudienganges an einer Fachhochschule sowie im Regelfall eine (mindestens zweijährige) Berufserfahrung voraus. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Hochschulen bezeichnen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (HRG). <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch Bewerber für geeignet erklären, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben und die in Satz 1 geforderte Berufserfahrung nachweisen können.

#### § 5 ECTS-Punkte, Arbeitspensum und Schutzvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studenten ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ECTS dient der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. ECTS-Punkte sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studenten.
- (3) <sup>1</sup>Als regelmäßiges Arbeitspensum werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. <sup>2</sup>Diese werden mit etwa 30 ECTS-Punkten, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt, verrechnet.

- (4) ECTS berücksichtigt nicht nur den lehregebundenen Unterricht, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Student für eine erfolgreiche Studienleistung erbringen muss.
- (5) <sup>1</sup>ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung vergeben. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist die Bewertung der Studienleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.
- (6) Die vorliegende Prüfungsordnung ermöglicht die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

#### § 6 Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums

- (1) Das Weiterbildungsstudium kann berufsbegleitend in sieben Semestern oder als Vollzeitstudium in regulär drei Semestern (Regelstudienzeit) absolviert werden.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studenten das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 98 ECTS-Punkte aus den in § 12 Abs. 1 genannten Bereichen erbracht werden.
- (4) Die in Absatz 3 geforderten ECTS-Punkte dürfen nicht unterschritten werden. Ein Überschreiten ist entsprechend § 12 möglich.

#### § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation des Weiterbildungsstudienganges und für die Durchführung der durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik einen Prüfungsausschuss.  
<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - 1. dem Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren,
  - 2. dessen Stellvertreter aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren,
  - 3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der hauptberuflich an der Universität Bamberg tätigen Professoren und

4. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren, die Mitglied des VAWi-Kollegiums sind.

<sup>3</sup>Im Regelfall sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des VAWi-Kollegiums (§ 8) gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (§ 4),
2. Bestellung des VAWi-Kollegiums und von Lehrveranstaltungsleitern (§ 8),
3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen,
4. Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen (§ 9)
5. Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 10 Abs. 1,
6. Entscheidungen über einen Antrag nach § 10 Abs. 2,
7. Entscheidungen über den Abschluss des Weiterbildungsstudiums und die erzielte Gesamtnote (§ 16),
8. Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Masterprüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

## § 8 VAWi-Kollegium

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt das VAWi-Kollegium, das ist die Gemeinschaft der Personen, die im Rahmen des Weiterbildungsstudienganges Lehrveranstaltungen abhalten, Masterarbeiten vergeben und die von den Studenten erbrachten Studienleistungen bewerten. <sup>2</sup>Zum VAWi-Kollegium werden Mitglieder der Universität oder einer anderen, einer Universität vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule bestellt, die in der betreffenden Disziplin zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte

sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zugelassen werden. <sup>4</sup>Die Bewertung der Studienleistungen obliegt dem verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter. <sup>5</sup>Zu Mitgliedern des VAWi-Kollegiums können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>6</sup>Eine gleichwertige Qualifikation ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Diplomstudiengang einer Universität oder eine anderen, einer Universität vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule gegeben. <sup>7</sup>Im übrigen gilt für die Prüferberechtigung die Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an den Universitäten, die den Studiengang VAWi gemeinsam betreiben, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. <sup>2</sup>Diese ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudienganges Wirtschaftsinformatik entsprechen.
- (3) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, keine ECTS-Leistungspunkte vorliegen, werden die Leistungen unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 8 mit ECTS-Punkten versehen und einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul gemäß § 12 zugeordnet.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Punkte gemäß § 12 vergeben. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>5</sup>Die Leistungen nach Satz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Versuchen Studenten, das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung, Drohung oder andere Ordnungsverstöße zu beeinflussen, gilt die entsprechende Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Lehrveranstaltungs-

leiter. <sup>3</sup>Sie ist dem betroffenen Studenten schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen und das Studium als nicht bestanden werten.

- (2) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, den Leistungsnachweis in anderer Form zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist dem Studenten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 11 Bewertung der Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Der Lehrveranstaltungsleiter bewertet die Studienleistungen am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note. <sup>2</sup>Dabei wird folgendes Notenschema verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder vermindert werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 / 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Gesamtnote für das Weiterbildungsstudium erfolgt durch gewichtete Durchschnittsbildung aller positiv bewerteter Studienleistungen. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studienleistung erworbenen ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.



(3) Die Note lautet bei einem Mittelwert

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Wenn die gemäß Absatz 2 mit „sehr gut“ benotete Gesamtleistung im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

## § 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Punkte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsstudiums erfordert positiv bewertete Studienleistungen

1. aus dem Pflichtbereich (31,5 ECTS-Punkte),
2. aus dem Wahlpflichtbereich (40,5 ECTS-Punkte),
3. aus Projektarbeiten (8 ECTS-Punkte) und
4. aus der Masterarbeit (18 ECTS-Punkte).

(2) <sup>1</sup>Die benötigten Studienleistungen aus den Kursen des Pflichtbereiches gemäß Absatz 1 Nr. 1 umfassen 31,5 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Kurse sind aus den folgenden Pflichtmodulen unter Beachtung der angegebenen Leistungsuntergrenzen zu wählen:

1. mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Pflichtmodul „Betriebswirtschaftslehre“,
2. mindestens 4,5 ECTS-Punkte aus dem Pflichtmodul „Informatik“,
3. mindestens 4,5 ECTS-Punkte aus dem Pflichtmodul „Wirtschaftsinformatik“ und
4. mindestens 0 ECTS-Punkte aus dem Pflichtmodul „Schlüsselqualifikationen I“.

<sup>3</sup>Dabei wird ein Kurs im Umfang von drei Semesterwochenstunden mit 4,5 ECTS-Punkten bewertet.

(3) <sup>1</sup>Die Kurse des Wahlpflichtbereiches sind im Regelfall einem der folgenden Wahlpflichtmodule zugeordnet:

1. Wahlpflichtmodul „Electronic Business“,
2. Wahlpflichtmodul „Multimedia-Systeme“,
3. Wahlpflichtmodul „Entscheidungsunterstützung“,
4. Wahlpflichtmodul „Datenverwaltung“,
5. Wahlpflichtmodul „Verteilte Systeme“,
6. Wahlpflichtmodul „Management der Systementwicklung“,

7. Wahlpflichtmodul „Electronic Learning“,
8. Wahlpflichtmodul „Schlüsselqualifikationen II“.

<sup>2</sup>Die Studienleistungen aus den Kursen des Wahlpflichtbereiches gemäß Absatz 1 Nr. 2 umfassen mindestens 40,5 ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Die Kurse sind so zu wählen, dass in drei verschiedenen Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens 9 ECTS-Punkte erreicht werden.

<sup>4</sup>Der Fachbereichsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses auch andere Wahlpflichtmodule, entsprechend den ständig fortschreitenden Entwicklungen der Wirtschaftsinformatik und den Anforderungen der beruflichen Praxis (im Sinne von § 2) zulassen.

- (4) <sup>1</sup>Die Studienleistungen aus Projektarbeiten gemäß Absatz 1 Nr. 3 umfassen 8 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Diese müssen in zwei der drei Wahlpflichtmodule erbracht werden, in denen gemäß Absatz 3 jeweils mindestens 9 ECTS-Punkte erforderlich sind.
- (5) Mit der Masterarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden 18 ECTS-Punkte erworben .
- (6) <sup>1</sup>Studenten können über den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 definierten Rahmen hinaus ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Die entsprechenden Noten gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### § 13 Nachweis von Studienleistungen

- (1) Mit der Immatrikulation sind die Studenten für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsstudienganges Wirtschaftsinformatik und somit für die Erbringung von Studienleistungen zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden immatrikulierten Studenten werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für ECTS-Punkte und Maluspunkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Student jederzeit in den Stand seiner Konten Einsicht nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Studienleistungen werden im Rahmen der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht und durch den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter mit einer Note bewertet. <sup>2</sup>Für jede Studienleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, werden ECTS-Punkte angerechnet. <sup>3</sup>Ist eine Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, werden Maluspunkte im Umfang der durch diese Studienleistung erwerbbaaren ECTS-Punkte angerechnet. <sup>4</sup>Satz 3 findet für die Bewertung von Masterarbeiten keine Anwendung.

- (4) Der Lehrveranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form des Nachweises und gegebenenfalls die Gewichtung einzelner Teilleistungen bekannt und meldet dieses auch dem Prüfungsausschuss.
- (5) Studienleistungen können in den folgenden Formen nachgewiesen werden:
1. durch eine abschließende schriftliche oder mündliche Leistung,
  2. durch Kumulation mehrerer schriftlicher oder mündlicher Teilleistungen oder Seminarleistungen im Laufe des Semesters.
- (6) <sup>1</sup>Der Nachweis einer Studienleistung in Form einer abschließenden schriftlichen Leistung dauert zwischen 60 Minuten und 120 Minuten. <sup>2</sup>Wird der Nachweis in Form einer abschließenden mündlichen Leistung erbracht, dauert diese 20 bis 40 Minuten pro Student. <sup>3</sup>Ist der Nachweis von Studienleistungen durch kumulierte Teilleistungen zu erbringen, liegt die Festsetzung der Dauer und Form beim Lehrveranstaltungsleiter.
- (7) <sup>1</sup>Studenten müssen sich für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen anmelden. <sup>2</sup>Innerhalb der Abmeldefrist können Studenten von der Anmeldung zurücktreten. <sup>3</sup>Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten genehmigen, dass einzelne Studienleistungen ohne die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen nur durch eine schriftliche Leistung im Umfang von 60 bis 120 Minuten nachgewiesen werden können. <sup>2</sup>Wird eine solche Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, werden Maluspunkte gemäß Absatz 3 Satz 3 angerechnet. <sup>3</sup>Eine Wiederholung ist ausschließlich im Rahmen der Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung möglich.
- (9) <sup>1</sup>Für Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, werden ECTS-Punkte gutgeschrieben, sofern
1. die zugrundeliegende Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik zugelassen ist,
  2. es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Studienleistung handelt und,
  3. keine ECTS-Punkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

<sup>2</sup>Für die Projektarbeit werden mindestens 4 ECTS-Punkte angerechnet.

- (10) Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleich sind im Sinne von Absatz 9 Nr. 3.

- (11) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsleiter melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studienleistung. <sup>2</sup>Diese Meldung enthält mindestens den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer des Studenten sowie das Datum, mit dem die Studienleistung als erbracht gilt, den Namen der Lehrveranstaltung, der die Studienleistung zugeordnet ist, die Note (gemäß § 11 Abs.1), die der Studienleistung zugeordnete Anzahl der ECTS-Punkte bzw. Maluspunkte und ein Protokoll, aus dem hervorgeht, wie die Studienleistung nachgewiesen und bewertet wurde. <sup>3</sup>Außerdem melden die Lehrveranstaltungsleiter Studenten, die eine Regelwidrigkeit gemäß § 10 Abs. 1 begangen haben.
- (12) Die Wiederholung von Studienleistungen unterliegt folgenden Regelungen:
1. Studienleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet sind, können nicht wiederholt werden.
  2. Studienleistungen aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung von § 18 Abs. 2 Nr. 2 wiederholt werden.
  3. Projektarbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung von § 18 Abs. 2 Nr. 2 wiederholt werden. Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.
  4. Die Wiederholung von Studienleistungen ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten im unmittelbar folgenden Semester anzutreten.

#### § 14 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein den Fächern des Masterstudienganges zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Der Themensteller muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und aus der Gruppe der Professoren stammen oder habilitiert sein. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Student hat das Recht auf die Zuteilung eines Masterarbeitsthemas, wenn seinem Leistungspunktekonto mindestens 31,5 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich, mindestens 27 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich und mindestens 4 ECTS-Punkte aus Projektarbeiten gutgeschrieben sind. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Student rechtzeitig ein Masterarbeitsthema erhält. <sup>4</sup>Die Zuteilung des

Masterarbeitsthemas soll spätestens im Semester nach Erreichen von 80 ECTS-Punkten gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 beantragt werden. <sup>5</sup>Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Zuge der Genehmigung des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Nachweise gem. Absatz 3 Satz 1 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. <sup>2</sup>Ist ein Student ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Für Studenten, die das Weiterbildungsstudium berufsbegleitend oder in Teilzeit absolvieren, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag des ausgebenden Themenstellers auf bis zu sechs Monate verlängern. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>5</sup>In diesem Fall gilt das Thema als nicht ausgegeben. <sup>6</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung, Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studenten aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. <sup>4</sup>Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

#### § 15 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. <sup>2</sup>Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. <sup>4</sup>Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppen-

mitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärung jeweils bezieht.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. <sup>3</sup>Der Student kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. <sup>4</sup>Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, als Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachter.
- (4) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass eine Masterarbeit nur von einem Gutachter zu bewerten ist. <sup>2</sup>Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass
1. nur ein Gutachter zur Verfügung steht oder
  2. für den Studenten eine unzumutbare Verlängerung der zur Begutachtung benötigten Zeit entsteht.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Beträgt – im Falle von Absatz 3 – die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. <sup>3</sup>Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der Gutachter die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. <sup>4</sup>Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) abschließen. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit – im Falle von Absatz 4 – mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Gutachter zu bewerten; bei nicht übereinstimmenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.
- (6) Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Studenten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (7) <sup>1</sup>Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit werden dem Leistungspunktekonto des oder der Studenten 18 ECTS-Punkte gutgeschrieben.

ben. <sup>2</sup>Im Falle einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit findet Absatz 8 Anwendung.

- (8) <sup>1</sup>Eine insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeiten kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben

#### § 16 Zeugnis und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studienleistung abschließend bewertet wurde. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis beinhaltet die Titel und Noten aller Studienleistungen mit den jeweiligen ECTS-Punkten und den Namen des Lehrveranstaltungsleiters. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält auch das Thema der Masterarbeit, den Namen des Themenstellers und die erzielte Note.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vom Studiengangsverantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>3</sup>Sie trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Masterurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 Abs. 1 zu führen.
- (4) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Punkte ausgestellt.

#### § 17 Ungültigkeit von Studienleistungen

- (1) Haben Studenten beim Nachweis von Studienleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Nachweis einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch den Nachweis der Studienleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Student die Zulassung vor-

sätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

- (3) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis und die Masterurkunde werden eingezogen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

#### § 18 Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12 erbracht sind.
- (2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Wiederholung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, oder
  2. der Student 33 Maluspunkte überschritten hat.
- (3) Die Prüfung des Punktestandes erfolgt zu Beginn jeden Semesters, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn des Semesters nachgewiesenen Studienleistungen eingegangen sind.
- (4) <sup>1</sup>Hat der Student das Studium gemäß Absatz 2 nicht bestanden oder gilt das Studium als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

#### § 19 Akteneinsicht

<sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Akteneinsicht gewährt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 20 In-Kraft-Treten\*

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 25. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1573). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.



ANLAGE (zu § 4 Abs. 1)

Aufnahmeverfahren für den  
Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik  
an der Universität Bamberg

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt neben einem der Abschlüsse nach § 4 Abs. 2 die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren gemäß § 4 Abs. 1 voraus. Im Aufnahmeverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens

2.1 Das Aufnahmeverfahren für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik für das folgende Wintersemester sind mit den von der Universität Bamberg bereitgestellten Bewerbungsbögen bis zum 20. August eines jeden Jahres zu stellen.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
2. schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
3. Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
4. Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß §4,
5. Arbeitszeugnisse, die im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung belegen,
6. Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen.

2.4 Auf der Basis der unter Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob der Bewerber zu einem Eignungsgespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung auch ohne ein Eignungsgespräch genehmigen.

3. Zulassungskommission

Das Aufnahmeverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss VAWi Bamberg eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg.

#### 4. Zulassung zum Aufnahmeverfahren

Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.1 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

#### 5. Umfang und Inhalt des Eignungsgesprächs

5.1 Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

5.2 Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

5.3 Die Urteile der Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

#### 6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Das Eignungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Urteile aller Prüfer „geeignet“ lauten.

6.2 Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

#### 7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Prüfer sowie das Gesamtergebnis des Aufnahmeverfahrens ersichtlich sein müssen.

#### 8. Wiederholung

Bewerber, die das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik zu einem späteren Termin erneut beantragen.

Auszug aus der Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2004

§ 2

*Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 16. September 2004, Nr. X/4-5e65(Bbg)-10b/38 081.*

*Bamberg, 15. Oktober 2004*

*Prof. Dr. Dr. G. Ruppert*

*Rektor*

*Die Satzung wurde am 15. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 2004.*